

Burgbezirke und Burgwerksleistung in der babenbergischen Mark

Von Michael Mitterauer

Die Mark ist eine spezifische Organisationsform zur Sicherung und zur Verteidigung der Reichsgrenze. Das Befestigungswesen spielt daher in der Markverfassung eine ganz besondere Rolle¹. Die innere Struktur des babenbergischen Österreich ist vornehmlich unter diesem Aspekt zu sehen. Der Burgenbau schafft hier die maßgeblichen Voraussetzungen für die räumlich-rechtlichen Ordnungen der Siedlungslandschaft. Die mit der Errichtung von Burgen zusammenhängenden Probleme sind daher weit über das äußere Schicksal der einzelnen Wehranlagen hinaus von Bedeutung.

Nicht jede dieser Befestigungsanlagen ist freilich dem Sprachgebrauch ihrer Entstehungszeit nach als „Burg“ zu bezeichnen². Deutlich zeigen das die Siedlungsnamen. Für befestigte adelige Herrensitze fehlen bis in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts hinein mit -burg zusammengesetzte Namen fast vollkommen, jedenfalls in dem hier zu untersuchenden Raum³. Sie begegnen hingegen seit

¹ Dazu insbesondere Ernst Klebel, *Herzogtümer und Marken bis 900*, Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters 2 (1938), S. 1 ff., überarbeitete Fassung: *Die Entstehung des deutschen Reiches (Wege der Forschung 1, 1956)*, S. 42 ff., derselbe, *Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich*, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 28 (1939/43), S. 11 ff., Walter Schlesinger, *Die Entstehung der Landesherrschaft* (1941), S. 237 ff., Karl Bosl, *Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Boden*, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 14 (1943/4) S. 177 ff. = *Zur Geschichte der Bayern (Wege der Forschung 60, 1965)*, S. 364 ff., Karl Lechner, *Die Babenberger in Österreich (Der Bindenschild, Heft 6, 1947)*, S. 3 ff.

² Zur Bedeutung von „Burg“ im Früh- und Hochmittelalter Walter Schlesinger, *Burg und Stadt, Aus Verfassungs- und Landesgeschichte 1 (Festschrift für Theodor Mayer, 1954)*, S. 97 ff. = *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 2 (1963)*, S. 92 ff.

³ Der älteste diesbezügliche Beleg findet sich in der Gründungsurkunde des Klosters Klein-Mariazell im Wiener Wald von 1136 (BUB 1, S. 11, Nr. 9). Die hochfreien Brüder Heinrich und Rapoto stifteten „urbem propriam suam a parentibus sibi traditam Swarzenburch vocatam, que pridem antiquitus nomine alio Nezza vocabatur.“ Der Adelssitz Nöstach hatte also erst kurz zuvor den Namen „Schwarzenburg“ erhalten. (Vgl. dazu Karl Lechner, *Die Gründung des Kloster Maria-Zell im Wiener Wald und die Besitzgeschichte seiner Stifterfamilie*, Jb. f. Lk. v. NÖ. NF 26, 1936, S. 92 ff. = *Ausgewählte Schriften*, S. 69 ff.). Eine analoge Namenbildung begegnet bei dem etwa zur gleichen Zeit erstmals genannten oberösterreichischen Reichsministerialsitz Grünburg (UB d. Landes

dem 9. Jahrhundert recht häufig bei einem Siedlungstypus, den man wohl am besten als präurban charakterisiert⁴. Für die Karolingerzeit wäre zunächst „Eperaespurch“ zu nennen, das höchstwahrscheinlich mit Ybbs gleichzusetzen ist. Aus dem weiteren Bereich des karolingischen Markengebietes im Südosten gehören Moosburg-Zalavar, der Sitz des pannonischen Slawenfürsten Priwina, und Karnburg, der Mittelpunkt Karantaniens, hierher. In der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts begegnen „Anesipurch“-Enns, wo schon für 900/1 die Errichtung einer „civitas“ bzw. „validissima urbs“ belegt ist, sowie „Stirapurhc“-Steyr. Im Gebiet der babenbergischen Mark folgen dann Wieselburg, „Ibsburch“-Ybbs, Herzogenburg, Wilhelmsburg, Eggenburg, Neuburg und Hainburg. Es handelt sich bei diesen als „Burgen“ bezeichneten Plätzen der otto-

ob der Enns 1, S. 159, Nr. 96), der jedoch im Laufe des 12. Jahrhunderts wiederholt auch als Grünberg erscheint. Ganz anders zu beurteilen ist die Erwähnung eines „Chunradus de Sunnelburch“, die sich ebenfalls in der Klein-Mariazeller Gründungsurkunde findet. Sindelburg wird schon 1071 genannt (UB des Landes ob der Enns 2, S. 96, Nr. 75). Der Ortsname reicht jedoch sicher noch viel weiter zurück und bezieht sich offenbar auf die Reste einer älteren Wehranlage. Es befand sich hier nämlich eine römische Limesbefestigung, wahrscheinlich sogar ein Kastell (Gertrud Pascher, Römische Siedlungen und Straßen im Limesgebiet zwischen Enns und Leitha, Der römische Limes in Österreich 19, 1949, Sp. 160 f., Anton Becker, Hengstberg und Strengberg, Zur Landeskunde des Raumes von Strengberg in Niederösterreich, Wiener geographische Studien 13, 1946, S. 18 und 29 f.). Die Bezeichnung der Sindelburg-Summerauer als Herren von „Ringberg“ im Lonsdorfer Kodex deutet auf das Vorhandensein einer Wallburganlage (Adam Maidhof, Die Passauer Urbare 1, S. 242, dazu Viktor Handel-Mazzetti, Wallsee und Sindelburg an der Donau, Mbl. d. Ver. f. Lk. v. NÖ 9, 1910, S. 118 f.). Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang weiters Gobelsburg am unteren Kamp, seit dem frühen 12. Jahrhundert namengebender Sitz babenbergischer Ministerialen (FRA II/69, S. 213, 441, 492). Der Ortsname ist jedoch hier nicht mit dem befestigten Haus des Dienstmännengeschlechtes in Zusammenhang zu bringen, sondern mit einem älteren Herrschaftsmittelpunkt. Aus den frühesten Namensformen „Chopanspurch“ bzw. „Chobanesbure“ ist nach Herbert Mitscha-Märheim (Vortrag vor dem Verein für Landeskunde von Niederösterreich und Wien 1969) auf die Burg eines awarischen Capcans zu schließen. Ein ähnlicher Fall scheint auch bei einem nicht näher zu identifizierenden Ort „Heidenpurch“ vorzuliegen, nach dem sich um 1175 ein Ministeriale des österreichischen Herzogs nennt (Josef Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark 1, 1875, S. 546, Nr. 578). Daß in mit „-burg“ zusammengesetzten Ortsnamen die Erinnerung an bereits abgekommene Befestigungsanlagen fortlebt, läßt sich häufig beobachten, besonders an Plätzen ehemaliger römischer Kastelle sowie keltischer oder germanischer Oppida.

⁴ Zu Burgen als Wurzel späterer Stadtentwicklung im bayerisch-österreichischen Raum Ernst Klebel, Die Städte und Märkte des bayerischen Stammesgebietes in der Siedlungsgeschichte, Ztschr. f. bayer. Landesgesch. 12 (1939/40), S. 58 und 63, Jürgen Sydow, Anfänge des Städtewesens in Bayern und Österreich, Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert (1963), S. 69, Karl Bosl, Typen der Stadt in Bayern, Zeitschr. f. bayer. Landesgesch. 32 (1969), S. 1 ff., Wilhelm Störmer, Straubing als präurbane Siedlung und zentraler Ort, ebenda, S. 24 ff.

nisch-salischen Zeit also genauso wie schon in der vorangegangenen Epoche der ersten Markenorganisation im Südosten im wesentlichen um befestigte zentrale Siedlungen, um Wehranlagen, in denen nicht nur ein einzelner adeliger Herr mit seiner Familie und seinen abhängigen Leuten, sondern die ganze Bevölkerung eines größeren Siedlungsraumes bei Feindgefahr Schutz finden konnte. Solchen Burgen war daher schon von ihrer militärischen Bestimmung her ein umfassender Einzugsbereich, ein Burgbezirk, zugeordnet. Der spezifische Wortgebrauch von „Burg“ im frühen und hohen Mittelalter ist in unserem Zusammenhang aber vor allem für das richtige Verständnis der als „Burgwerk“ bezeichneten Leistung wichtig. Das Burgwerk, die Verpflichtung zur Errichtung, Instandhaltung und Bewachung von Befestigungen⁵, ist eben der Wurzel des Wortes entsprechend bloß auf diesen bestimmten Typus von Wehranlagen zu beziehen.

Solche Burgen lassen sich nun schon in spätkarolingischer Zeit auch als herrschaftliche Mittelpunkte der Markenorganisation erweisen, besonders deutlich etwa in der Zollordnung von Raffelstetten von 904/6⁶. Die hier genannten Großburgen entlang der Donau, Linz, „Eperaespurch“ und Mautern, begegnen in vielfältiger Funktion. Sie sind Grafschaftsvororte und als solche zugleich Zentren der Königsgutsverwaltung und der Gerichtsbarkeit. Sie erscheinen aber auch als die rechtmäßigen Marktorte innerhalb der ihnen zugeordneten Region sowie als Zollstätten. Sie sind somit schlechthin die räumlichen Bezugspunkte für die Ausübung der königlichen Rechte, der Regalien. Und in einem solchen Regal — dem Befestigungsrecht nämlich — wurzelt letztlich auch ihre Entstehung selbst⁷. Die militärische Funktion, die gerade im Grenzraum eine besonders enge Bindung an den König bzw. dessen Amtsträger, den Markgrafen, bewirkt, ist also die primäre. In diesem Sinn stellt sich bereits die spätkarolingische Markenorganisation im Südosten als Burgbezirksverfassung dar.

Auch die für die Burgbezirksverfassung so charakteristische Verpflichtung zur Burgwerksleistung begegnet schon damals innerhalb unseres engeren Untersuchungsgebietes. In dem in verschiedener Hinsicht sehr bemerkenswerten Privileg König Arnulfs für seinen Ministerialen Heimo von 888 ist ausführlich davon die Rede⁸. Zum Verständnis dieser Urkunde ist voranzuschicken, daß

⁵ Über Burgwerk allgemein Franz Beyerle, Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters, Festschrift Ernst Mayer (1932), S. 31 ff., Herbert Fischer, Burgbezirk und Stadtgebiet (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 3, 1956), S. 37 und 41 f. mit weiteren Literaturangaben.

⁶ Michael Mitterauer, Wirtschaft und Verfassung in der Zollordnung von Raffelstetten, Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 8 (Festschrift für Alfred Hoffmann, 1964), S. 344 ff.

⁷ Erich Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts (1909).

⁸ MGH Dipl. reg. Germ. 3, S. 48, Nr. 32.

Heimos Vater, Graf Witagowo, vor 885 von Kaiser Karl III. den Hof Grünz im Dunkelsteiner Wald, den Mittelpunkt des vielumstrittenen Grunzwitigaus, mitsamt einem Zubehör von 15 Mansen zu Eigen erhalten hatte⁹. Für das von seinem Vater ererbte Gebiet wurde nun 888 dem Heimo die Immunität von der Gerichtsbarkeit des Grenzgrafen Arbo verliehen. Als Ausnahmebestimmung wird dabei jedoch vorgesehen: „ut homines eius inde cum terminali comite, ubi ipse elegerit, urbem aedificent et, si quando necesse eveniat, ad semetipsos defendendos cum rebus suis illuc confugium faciant, custodias cum caeteris more solito ad communem suae salvationis vel circumspeditionis contra inimicorum insidias tutelam vigilanter exhibentes.“ Die Leute des Heimo im Grunzwitigau sollten also weiterhin verpflichtet sein, unter der Leitung des Grenzgrafen an der Erbauung einer Burg mitzuwirken, wobei diesem die Platzwahl überlassen war. In dieser Burg sollten sie bei Feindgefahr mit ihrer Habe Zuflucht finden, dafür aber auch zu deren Verteidigung beitragen, vor allem nach altem Gewohnheitsrecht mit den übrigen Grafschaftsleuten Wachtdienste leisten. Alle diese Verpflichtungen gegenüber dem vom König eingesetzten Markgrafen waren also von der Immunitätsverleihung nicht betroffen. Auch in anderen Immunitätsprivilegien der karolingischen Zeit finden sich derartige Ausnahmeregelungen, besonders schön etwa in einer Urkunde Karls des Großen für Metz von 775¹⁰. Heeresfolge, Wachtdienst und Brückenbau werden hier als die „tres causae“, die drei Fälle, zu einer Einheit zusammengefaßt, die von den „ingenui“, den freien Leuten des Immunitätsgebietes, zu erbringen sind. Auf die „homines ingenui“ nimmt auch das Privileg für Heimo Bezug. Burgenbau, Wachtdienst und Brückenbau werden im Edikt von Pîtres Kaiser Karls des Kahlen von 864 als die Heeresfolge ergänzende Dienste der freien Grafschaftsleute genannt¹¹. Es heißt dabei

⁹ MGH Dipl. reg. Germ. 2, S. 180, Nr. 113. Über den Grunzwitigau zuletzt Karl Lechner, Der „pagus Grunzwiti“ und seine Besitzverhältnisse, Jb. f. Lk. v. NÖ NF 34 (1958/60), S. 301 ff. Dieser Kleingau bildete in karolingischer Zeit, wie ja auch die Urkunde für Heimo zeigt, keinen selbständigen Gewaltbereich eines königlichen Amtsträgers. „pagus Grunzwiti“ wurde damals also sicher nur mehr als Landschaftsbezeichnung verwendet. Vielleicht liegt jedoch hier ein älterer Herrschaftsbezirk zugrunde. Der „pagus Grunzwiti“ entspricht ganz dem Typus des an einem Herzogshof orientierten agilofingischen Kleingaus. Eine Herzogszins zahlende Slawenfamilie in Grünz wird ja auch schon im Stiftbrief von Kremsmünster genannt, dessen Entstehung in vorkarolingischer Zeit freilich durch jüngere Forschungen problematisch geworden ist (Heinrich Fichtenau, Die Urkunde Herzog Tassilos III und der Stiftbrief von Kremsmünster, MIÖG 71, 1963, S. 1 ff.). Die sehr frühe, wohl noch vor 788 zurückreichende Erschließung dieses Raumes ist jedoch kaum zu bezweifeln. Wahrscheinlich handelte es sich also bei diesem „pagus Grunzwiti“ ursprünglich um einen am Hof Grünz orientierten agilofingischen Herzogsgutkomplex.

¹⁰ MGH Dipl. 1, S. 132, Nr. 91.

¹¹ MGH Cap. 2, S. 322.

ausdrücklich, daß diese Leistungen auch bei anderen Völkern gewohnheitsrechtlich zu erbringen seien. Tatsächlich begegnen in angelsächsischen Königsurkunden sehr häufig Burgwerk, Bruckwerk und Heeresfolge als Pflichten der freien Leute, die sich der König bei Immunitätsverleihungen besonders vorbehält. Auch hier sind sie zu einer besonderen Einheit zusammengefaßt, die analog zu den fränkischen „tres causae“ als die „trimoda necessitas“, bezeichnet wird¹². So vereinzelt das Zeugnis der Heimo-Urkunde für unseren engeren Untersuchungsraum in karolingischer Zeit dasteht, die hier beschriebenen Verpflichtungen dürften den allgemeinen Rechtsverhältnissen im karolingischen Reich und darüber hinaus durchaus entsprochen haben.

Die nach der Urkunde von 888 den Immunitätsleuten im Grunzwitigau zukommende Aufgabe, sich auf Befehl des Markgrafen am Burgenbau zu beteiligen, wird in der Literatur allgemein mit der Errichtung einer ganz bestimmten Befestigungsanlage in Zusammenhang gebracht²³. Meist deutet man die Stelle auf Obritzberg, wo die hochgelegene Kirche von einer wallartigen Umweh- rung umgeben ist. Zweifellos stand hier ursprünglich eine Burg, die nach Schad'n einem Übergangstypus vom Hausberg zur Stein- burg angehört und ins 12. Jahrhundert zu datieren ist¹⁴. Hin- weise auf eine Befestigung dieses Platzes schon in karolingischer Zeit fehlen jedoch. Der archäologische Befund legt es also nicht gerade nahe, eine Beziehung zwischen dieser Wehranlage und der Heimo-Urkunde von 888 herzustellen. Unter rechtlichem Aspekt er- gibt sich die Frage, ob es denn dem Grenzgrafen überhaupt gestattet gewesen wäre, im Immunitätsgebiet eines Adligen, wenn auch im Zusammenwirken mit diesem, eine Burg zu errichten¹⁵. Eine un-

¹² F. M. Stenton, *Anglo-Saxon England* (The Oxford History of England 2, 1947²), S. 286 ff. W. H. Stevenson, „Trimoda necessitas“, *English Historical Review* 29 (1914), S. 689 ff.

¹³ Abgesehen von den völlig indiskutablen Identifizierungsversuchen dieser angeblichen „Heimo-Burg“ mit Hainburg seien hier genannt: Max B ü d i n g e r, *Österreichische Geschichte bis zum Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts 1* (1858), S. 171 (Heimberg bei Kilb), Karl H e l l e i n e r, *Studien zur Frühgeschichte Niederösterreichs, Der Traisengau 2* (1936), S. 102 (Herzogenburg), Klebel, *Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte*, S. 25 (Obritzberg), Heinrich W e r n e c k, *Grundlagen zur Frühgeschichte zwischen Dunkelsteiner Wald und Unterlauf der Großen Tulln* (1955), S. 81 (Obritzberg bzw. „Burgstall“ zwischen Heitzing und Hausenbach), Karl G u t k a s, *Geschichte des Landes Niederösterreich 1²* (1961), S. 20 (Obritzberg), Lechner, *Der „Pagus Grunzwiti“*, S. 322 (Obritzberg).

¹⁴ Hans P. S c h a d ' n, *Die Hausberge und verwandten Wehranlagen in Niederösterreich* (Prähistorische Forschungen 3, 1953), S. 114.

¹⁵ Daß die in der Urkunde genannten Burgwerksdienste auf eine Burg des Markgrafen, nicht aber eine des Immunitätsherren Heimo zu beziehen seien, hat m. W. in der landeskundlichen Literatur nur Helleiner, *Studien*, S. 102, hervorgehoben. Es ist ihm wohl auch grundsätzlich zuzu- stimmen, wenn er meint, daß die Leute aus dem Grunzwitigau in Herzogenburg Burgwerk zu leisten gehabt hätten. Der Burgwerksdienst war jedoch, wie noch zu zeigen sein wird, durchaus nicht immer auf einen

voreingenommene Betrachtung des Urkundentextes läßt es jedoch darüber hinaus grundsätzlich als überflüssig erscheinen, nach einer bestimmten Burg zu suchen, deren Errichtung das Privileg von 888 aufgetragen haben soll, wie das immer wieder angenommen wird. Es ist hier ja nur ganz allgemein von alten gewohnheitsrechtlichen Verpflichtungen die Rede, deren man sich sicher nicht durch eine einmalige Leistung entledigen konnte¹⁶.

Alle die für die spätkarolingische Zeit feststellbaren Strukturprinzipien der Markenorganisation finden sich nun im Prinzip unverändert auch bei den ottonischen Neugründungen im südöstlichen Grenzraum. In einer von der Forschung nur wenig beachteten Freisinger Urkunde von 1027 wird berichtet, daß Kaiser Konrad II. auf einer Versammlung in Regensburg angeordnet habe, die Rechte und Besitzungen des Reiches in der Provinz Bayern aufnehmen zu lassen. Und weiter heißt es dann, er habe aus diesem Anlaß die bayerischen Großen „de civitatibus ad marchiam istius provincie pertinentibus“ befragt¹⁷. Die großen Reichsburgen erscheinen also hier als das wichtigste Zubehör der babenbergischen Mark an der Donau. Sie sind die Bezugspunkte für die Rechte des Königs in diesem Gebiet und damit die Zentren für die Herrschaftsausübung seines Amtsträgers, des Markgrafen. Wir kennen solche königlich-markgräflichen Burgplätze im einzelnen aus verschiedenen Quellenzeugnissen dieser Zeit. Sehr frühe Belege ergeben sich für die

einzigsten Burgplatz beschränkt. Helleiners Annahme, daß die Errichtung von Herzogenburg in Anschluß an das Privileg von 888 erfolgt sei, erübrigt sich daher. Herzogenburg dürfte zu diesem Zeitpunkt wohl schon bestanden haben. Klebel hat ein System karolingischer Großburgen entlang der Donau und ihrer wichtigeren Nebenflüsse nachgewiesen, für das er als Entstehungszeit etwa 860/80 annimmt (Städte und Märkte, S. 58 und 65). Für das traisenaufwärts gelegene Wilhelmsburg ergibt sich durch das Todesjahr des vermutlich namengebenden Grenzgrafen Wilhelm 871 ein Terminus ante quem. Auf diesen Wilhelm und seinen mit ihm gleichzeitig als Grenzgraf wirkenden Bruder Engilshalk könnte auch der Ortsname Herzogenburg bezogen werden. Die lateinische Entsprechung zu Herzog, die Amtsbezeichnung „dux“, findet sich in karolingischer Zeit durchaus auch bei Grafen des südöstlichen Markengebietes (etwa Annales Fuldenenses zu 861, MGH Script. rer. Germ. in usum schol., ed. Kurze 1891, S. 55), vgl. dazu Karl Lechner, Königs- und hochadelige Namen in Niederösterreich, Mundart und Geschichte (Studien zur österreichisch-bairischen Dialektkunde 4, 1967), S. 91.

¹⁶ In diesem allgemeinen Sinn interpretiert bei Walter Schlesinger, Burgen und Burgbezirke, Von Land und Kultur (Festschrift für Rudolf Kötzschke, 1937) = Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters (1961), S. 162, Heinrich Büttner, Zur Burgenbauordnung Heinrichs I., Blätter für deutsche Landesgeschichte 92 (1956), S. 6 und Fischer, Burgbezirk, S. 38.

¹⁷ Theodor Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising 2 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte NF 5, 1909), S. 278, Nr. 1422. Auf diese Urkunde hat erstmals Karl Lechner, Mittelalterliches Reichsgut und Reichsrechte in den österreichischen Donauländern, Bericht über den 8. österreichischen Historikertag in St. Pölten (1965), S. 40, besonders aufmerksam gemacht.

schon 977 erwähnte „civitas“ Melk, das „castrum munitissimum“ der Melker Chronik¹⁸, weiters für die „orientalis urbs quae dicitur Chremisa“, die von Kaiser Otto III. 995 ausdrücklich als „nostra proprietas“ bezeichnet wird¹⁹, und für die „civitas“ Tulln, die 1014 in einer Königsurkunde begegnet²⁰. Zu ihnen kommt noch eine Reihe anderer solcher Großburgen, bei denen es sich zum Teil schon um Anlagen der Karolingerzeit handelt, zum Teil um Neugründungen, die aber auch häufig ältere Funktionsvorgänger am selben Platz oder in der näheren Umgebung ablösten²¹. Grundsätzlich läßt sich sagen, daß die Zahl der königlichen Burgmittelpunkte zunimmt, das Netz der die Mark überziehenden Burgbezirke also engmaschiger wird.

Die aus babenbergischer Zeit überlieferten Zeugnisse über die Verpflichtung zur Burgwerksleistung sind nicht gerade zahlreich. Man kann ihnen jedoch entnehmen, daß diese Leistung innerhalb der Mark ganz allgemein verbreitet war. Das ergibt sich zunächst aus einem Weistum über die Rechte und Besitzungen des Bistums Passau in der Mark Markgraf Luitpolds von etwa 985/91, in dem es heißt, die Leute auf den Besitzungen des Hochstifts wären ebenso wie von anderen Diensten auch „ab operibus“ befreit²². Diese „opera“ meinen sicher primär das Burgwerk, darüber hinaus vielleicht auch andere verwandte Leistungen wie den Brückenbau. Neben „opus urbanum“ wird auch sonst häufig als lateinische Entsprechung zu Burgwerk nur die Bezeichnung „opera“ verwendet. Die Sonderstellung der Passauer Leute hängt mit einem Privileg Kaiser Ottos III. für Bischof Pilgrim von 985 zusammen, durch das die in der Mark angesiedelten freien Kolonen des Hochstifts von allen Verpflichtungen gegenüber dem königlichen Fiskus befreit wurden²³. Auch in karolingischer Zeit waren ja, wie wir gesehen

¹⁸ Zu den frühen „civitas“-Nennungen von Melk Michael Mitterauer, Zollfreiheit und Marktbereich (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 19, 1969), S. 69.

¹⁹ MGH Dipl. 2, S. 582, Nr. 170.

²⁰ MGH Dipl. 3, S. 397, Nr. 317. Reichsrechte in Tulln werden noch im Lonsdorfer Kodex aus der Mitte des 13. Jahrhunderts erwähnt (Adam Maidhof, Die Passauer Urbare I, 1933, S. 219).

²¹ Zur Entwicklung der Burgbezirksverfassung in Österreich im einzelnen Michael Mitterauer, Zur räumlichen Ordnung Österreichs in der frühen Babenbergerzeit, *MIÖG* 78 (1970), S. 94 ff.

²² Max Heuwieser, Die Traditionen des Hochstifts Passau (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 6, 1930), S. 79, Nr. 92. Zur Frage der Echtheit dieser Quelle Oskar Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (1912), S. 83 ff. Ignaz Zibermayr, Das älteste Traditionsbuch des Hochstifts Passau, *MIÖG* 26 (1905), S. 383 ff. Weitere diesbezügliche Literaturangaben BUB 4/1, S. 3, Nr. 552, Vorbemerkung.

²³ MGH Dipl. 2, S. 419, Nr. 21. Wenn hier im Kopfregeest nur von Abgaben der Passauer Kolonen die Rede ist, so erscheint damit die inhaltliche Aussage der Urkunde nicht voll erfaßt. Es wird nämlich in ihr derselbe Ausdruck „districtio“ verwendet, unter den das Weistum von 985/91 „collectae“, „donativa“, „opera“, „mansionatica“ und „cetera ser-

haben, gerade die Freien zum Burgwerk verpflichtet gewesen. Die bisher dem Markgrafen und seinen Amtleuten geschuldeten Leistungen sollten nach der Urkunde von 985 dem Hochstiftsvogt erbracht werden. Soweit diese Bestimmung das Burgwerk betrifft, könnte daraus geschlossen werden, daß die freien Kolonen nicht, wie man auf Grund des wenig später erstellten Weistums annehmen würde, grundsätzlich vom Burgwerk befreit waren, sondern vielmehr diesen Dienst in Zukunft bei Befestigungsanlagen auf den Besitzungen des Bistums zu leisten hatten. Es wäre dabei in erster Linie an St. Pölten und Zeiselmauer zu denken. Beide Plätze werden im Weistum als „civitas“ bezeichnet.

Die Befreiung von der Leistung des Burgwerks bei den königlichen Burgen der Mark war jedoch zunächst seltene Ausnahme. Sie wurde in der frühen Babenbergerzeit vielleicht nur dann gewährt, wenn der Begünstigte selbst Befestigungsanlagen zu errichten oder instandzuhalten hatte, wie das ja beim Hochstift Passau der Fall war. Man könnte eine ähnliche Situation für die Regensburger Besitzungen im Erlauftal annehmen, zu deren Schutz das „castellum“ Wieselburg angelegt wurde, dessen Erbauung 976 dem Bischof Wolfgang von Kaiser Otto II. gestattet worden war²⁴. Freilich besitzen wir hier keine urkundliche Nachricht über eine derartige Befreiung. Grundsätzlich aber hatten auch die Immunitätsleute von Hochstiften und Klöstern dem Markgrafen Burgwerk zu leisten. Das zeigt deutlich eine Urkunde Heinrichs IV. für Freising von 1074. Der König schenkte Bischof Ellenhard 100 Hufen bei Bruck an der Leitha am rechten Ufer des Flusses mit der speziellen Auflage „in quolibet castello, specialiter in Miesenburc“ an den Befestigungsarbeiten mitzuwirken²⁵. „Miesenburc“ ist Ungarisch-Wiesel-

vitia“ subsumiert. Die im Weistum genannte „familia sancti Stephani“ kann ohne weiteres mit den „liberi cuiuscumque conditionis coloni“ des Kaiserdiploms in Zusammenhang gebracht werden. Die Bezeichnung „familia“ wird in den Quellen dieser Zeit keineswegs nur auf unfreie Leute bezogen. Vgl. dazu Philippe Dollinger, *L'évolution des classes rurales en Bavière depuis la fin de l'époque Carolingienne jusqu'au milieu du XIII^e siècle* (1949), S. 242 f.

²⁴ MGH Dipl. 2, S. 231, Nr. 204. Die Urkunde ist zwar auf 979 datiert, die Rechtshandlung erfolgte jedoch schon 976. Über die Burganlage Hertha Ladenbauer-Orel, Das ottonische Castellum Wieselburg an der Erlauf, Jahrbuch des römisch-germanischen Zentralmuseums Mainz 12 (1965), S. 127 ff., dieselbe, Der Kirchenberg in Wieselburg an der Erlauf, Jb. f. Lk. v. NÖ NF 37 (Festschrift für Karl Lechner, 1967), S. 28 ff. Vgl. dazu auch Mitterauer, Zollfreiheit, S. 150, Anm. 8.

²⁵ MGH Dipl. 6, S. 354, Nr. 276. Die Lage des geschenkten Gutes ausschließlich am rechten Ufer der Leitha ergibt sich aus der Bemerkung der Urkunde, daß der Besitz von König Salomo abgetreten worden sei. Westlich des Flusses aber konnte der ungarische König kaum begütert gewesen sein. Dem widerspricht es nicht, daß zur Charakterisierung der Lage auch Örtlichkeiten diesseits der Leitha angegeben werden. Der in der Urkunde verwendete Terminus „locus“ bezieht sich durchaus nicht immer nur auf die jeweils genannte Siedlung selbst sondern häufig auch auf deren nähere Umgebung. Zur Problematik der Lokalisierung des

burg. Diesen Burgplatz hatte König Salomo von Ungarn kurz zuvor zusammen mit fünf weiteren Grenzbürgen seinem Schwager König Heinrich abtreten müssen²⁶. Hier wurde nun seitens des Reiches ausdrücklich die Leistung des Burgwerks verlangt. Auffallend ist dabei vor allem die große Entfernung zwischen den burgwerkspflichtigen Besitzungen des Hochstifts und dem Bezugspunkt der Dienstleistung, die uns Einblick in die weiträumige Erstreckung dieser Burgbezirke des 11. Jahrhunderts vermittelt. Beachtenswert erscheint weiter, daß das Burgwerk bei mehreren Kastellen erbracht werden sollte, wobei jedoch eine bestimmte Burganlage, nämlich die zentrale Komitatsburg, besonders im Vordergrund steht. Für die Beurteilung dieser Urkunde in unserem Zusammenhang ist es verhältnismäßig gleichgültig, ob es sich bei den erwähnten Befestigungsdiensten um eine Neueinführung des deutschen Königs gehandelt hat, oder, was eher anzunehmen ist, um eine bereits vorgegebene ungarische Rechtseinrichtung. Wenn diese von König Heinrich so ohne weiteres übernommen wurde, mußte sie wohl in dessen System der Grenzorganisation gepaßt haben. Zudem ist es sehr wahrscheinlich, daß die in Ungarn allgemein verbreitete Burgwerkspflicht der Freien gegenüber den königlichen Komitatsbürgen in Anlehnung an bayerisch-fränkische Vorbilder entstanden ist²⁷.

Die Formulierung der Urkunde von 1074 läßt keinen Zweifel zu, daß damals im östlichen Grenzgebiet das Burgwerk noch als Befestigungsrobot im ursprünglichen Sinne zu leisten war. Schon in den folgenden Jahrzehnten scheint es jedoch vielfach zu einer Ablöse in Geld gekommen zu sein. Das ist grundsätzlich überall dort zu vermuten, wo der König oder der Markgraf bzw. nach 1156 der Herzog das Burgwerk einer geistlichen Institution überträgt. Keine ganz eindeutigen Schlüsse erlaubt diesbezüglich ein Verzicht Markgraf Leopolds III. auf das „opus urbanum“ vom Gut Maiersch bei Gars zugunsten des Klosters Göttweig von etwa 1136²⁸. Die Urkunde spricht zunächst von einer „traditio“, also einer Übergabe, gleich anschließend jedoch von einem Nachlaß der Burgwerkspflicht, sodaß

Schenkungsgutes vgl. Karl Bednar, Zur dritten deutschen Besiedlung des nördlichsten Burgenlandes, Mitteilungen des burgenländischen Heimatschutzvereines 2 (1928), S. 83 ff. sowie Urkundenbuch des Burgenlandes 1 (1955), S. 17.

²⁶ Georg Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder (1894), S. 91, Max Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 1 (1905), S. 251.

²⁷ Ákos von Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte (1909), S. 270 f. Zur Frage der Orientierung der ungarischen Komitatsverfassung, aber auch der böhmischen Kastellaneiorganisation an westlichen Vorbildern Fischer, Burgbezirk, S. 41 mit ausführlichen Literaturangaben.

²⁸ BUB 1, S. 7, Nr. 6. Das Gut umfaßte neben Maiersch selbst noch Kotzendorf sowie zwei später abgekommene Siedlungen namens „Gritsanas“ und „Stanindorph“ (FRA II/51, S. 35, Nr. 18; Adalbert Fuchs, Die Urbare des Benediktinerstiftes Göttweig, Österreichische Urbare 3/1, 1906, S. 5 f.). Göttweig hatte den Besitz 1099/1102 bzw. 1106/8 von den

es schwer zu entscheiden ist, ob hier in Zukunft überhaupt eine derartige Leistung zu erbringen war. Klarer ist die Aussage eines Privilegs Konrads III. für Klosterneuburg von 1147, durch das gemeinsam mit dem Marchfutter auch die „opera“, die bisher von den Kolonen gefordert worden waren, „in usum ecclesie“ übergangen²⁹. Diese Übertragung „zum Nutzen der Kirche“ kann sicherlich nicht bedeutet haben, daß nun die Klosterleute verpflichtet gewesen wären, auf den Stiftungsgütern Befestigungsanlagen zu errichten. Für Burgen auf Klosterneuburger Besitzungen fehlt ja dann auch späterhin jeder Hinweis. Es muß also irgendeine Umwandlung der Burgwerksleistung angenommen werden, die vielleicht schon einige Zeit vor der Übertragung an das Kloster erfolgt sein mag.

Recht deutlich läßt sich dieser Prozeß bei einigen Freisinger Besitzungen in Österreich verfolgen. Aus einem Bericht Bischof Alberts (1158—84) an sein Domkapitel erfahren wir von erfolgreichen Verhandlungen mit dem österreichischen Herzog, auf Grund derer von bestimmten Gütern des Hochstifts und seiner Eigenklöster nur mehr Geldabgaben in festgesetzter Höhe zu erbringen seien³⁰. Den Niederschlag dieser Abmachungen finden wir in einem Privileg Herzog Heinrichs von 1164 für die Freisinger Propstei Neustift, in dem der Herzog auf alle bisher von den Klosterbesitzungen in Österreich erbrachten Leistungen verzichtet, ausgenommen auf Burgwerk und Marchfutter³¹. Diese müssen also damals hier schon reine Geldleistungen gewesen sein. 1189 erhielt dann schließlich Freising sowohl auf den Neustifter Besitzungen in Ebersdorf an der Donau als auch in Hollenburg, Groß-Enzersdorf und Ollern das bisher dem Herzog geschuldete Burgwerk und Marchfutter³². Beachtenswert erscheint dabei, daß diese Übertragung durch den Kaiser selbst nach vorherigem Verzicht der Babenberger erfolgte, genauso wie ja auch Klosterneuburg das Burgwerk direkt vom König übertragen erhalten hatte — ein deutlicher Hinweis, daß es sich bei der Verpflichtung zum Burgenbau um ein besonders wichtiges und daher lange gewahrtes Reichsrecht gehandelt haben muß³³.

Burggrafen von Regensburg erhalten (FRA II/69, S. 196, Nr. 56, S. 198, Nr. 57). Bis dahin waren also die Regensburger Burggrafen dem Markgrafen von diesen Gütern burgwerkspflichtig gewesen. Ein Mitbesitzrecht der Babenberger am Gut Maiersch braucht auf Grund dieser Leistung jedoch nicht angenommen zu werden (so Karl Lechner, Geschichte der Besiedlung und ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels, Jb. f. Lk. v. NÖ., NF 19, 1924, S. 137).

²⁹ MGH Dipl. 8, S. 313, Nr. 173.

³⁰ BUB 4/1, S. 161, Nr. 812.

³¹ BUB 1, S. 50, Nr. 35.

³² BUB 4/1, S. 206, Nr. 892.

³³ Eine ganz ähnliche Aufzählung von Hoheitsrechten wie im Privileg Kaiser Friedrichs I. für Freising von 1189 („marhrecht et lantgerihte et burwerch“) findet sich auch in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. für Lilienfeld von 1217 („iudicium quod dicitur lantgerihte et composiciones et banos et marhfutter“). Auch hier wird betont, daß der Landesfürst diese Rechte vom Reich habe („quae forte ad nostram spectant iurisdic-

Hinsichtlich der Umwandlung der Burgwerksdienste ist auch bei Melker Stiftsbesitzungen eine ähnliche Entwicklung zu beobachten. 1217 übergab Herzog Leopold VI. an das Kloster die Vogtei über Landfriedstetten im Erlaufthal sowie Burgwerk und Marchfutter in Großaigen (westl. Kilb)³⁴. Dieser Übertragung ging ein Verzicht des herzoglichen Untervogts Doring von Radlberg voraus, der bisher mit diesen Rechten auf den Klosterbesitzungen belehnt gewesen war. Eine Geldabgabe „pro opere urbano“ findet sich dann im ältesten Melker Urbar aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert beim Amt Landfriedstetten verzeichnet³⁵.

Eine Ablöse des Burgwerksdienstes durch Geldabgaben läßt sich keineswegs nur bei kirchlichen Besitzungen nachweisen. Im landesfürstlichen Urbar der späten Babenbergerzeit sind unter den nach der Gräfin Sophie von Raabs an Herzog Leopold VI. heimgefallenen Einkünften bei acht Orten Geldleistungen „pro purchwerch“ eingetragen, und zwar bei Garolden, Hohenau, Triglas, Pleßberg, Tiefenbach, Riegers, Göpfritzs Schlag und Obergrünbach, alle in einem spät erschlossenen Rodungsgebiet an der oberen Thaya gelegen³⁶. Diese Nachricht zeigt zweierlei: Zunächst läßt sie den Schluß zu, daß noch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts an der Grenze gegen Böhmen Burgbezirke mit der charakteristischen Verpflichtung zum Burgwerk geschaffen wurden. In diesen Zeitraum muß nämlich die Einrichtung der Grafschaft Raabs gesetzt werden³⁷. Das Burgwerk dürfte freilich hier schon früh seine ursprüngliche Funktion als Befestigungsrobot verloren haben. Dann aber ergibt sich aus der Eintragung die interessante Perspektive, daß in diesem Grenzbezirk nicht die Babenberger sondern die Grafen von Raabs berechtigt waren, im Namen des Königs die Burgenbaudienste zu fordern. Darin ist wohl die Nachwirkung einer ursprünglichen Sonderstellung dieser Grafschaft zu sehen, die ihrem Typus nach durchaus den etwas vor ihr entstandenen Markengründungen Heinrichs III. an der böhmischen und ungarischen Grenze an die Seite zu stellen ist³⁸.

tionem, quae tamen praefatus princeps donatione nostra et imperii tenuit et tenet“). Die Analogien legen nahe, die „bani“ der Urkunde von 1217 als Burgbann, also als Anspruch auf Burgwerksleistung zu deuten. Vgl. dazu Heinrich Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger, Sitzungsberichte der phil. hist. Classe der kais. Ak. d. Wiss. 47 (1864), S. 329.

³⁴ BUB 2, S. 11, Nr. 208.

³⁵ Ignaz Keiblinger, Geschichte des Benedictiner-Stiftes Melk 1 (1851), S. 308, Johann Kummer, Das älteste Melker Urbar, Diss. Wien 1949 (masch.), S. XII.

³⁶ Alfons Doptsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs (Österreichische Urbare 1/1, 1904), S. 39 ff.

³⁷ Dazu Karl Lechner, Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels, Das Waldviertel 7/2 (1937), S. 53 ff.

³⁸ Karl Lechner, Die Grafschaft Raabs, Jb. f. Lk. v. NÖ NF 21 (1928), S. 88 ff., vgl. dazu auch Mitterauer, Zur räumlichen Ordnung, S. 119.

Eine letzte Nachricht über das Burgwerk in babenbergischer Zeit findet sich in dem berühmten Falkensteiner Kodex³⁹. In einer um 1165 entstandenen Eintragung über die Lehen der Grafen von Neuburg-Falkenstein in Österreich wird neben dem Marchfutter auch die „iusticia operum, que in urbibus ducis fieri debent“, von allen Besitzungen der Grafen im Lande genannt, wobei primär an die Herrschaft Hernstein im Piestingtal zu denken ist, nach der sich die Familie ja auch zeitweise nannte. Ob das Burgwerk hier bereits abgelöst war, läßt sich nicht feststellen. Die sehr detaillierten urbanen Aufzeichnungen des Kodex bringen jedenfalls keinen Anhaltspunkt für eine als Entgelt entrichtete Abgabe. Es ist daher wohl eher anzunehmen, daß der Graf die ihm vom Herzog verliehenen Burgwerksdienste für die Errichtung und Instandhaltung seiner eigenen Wehrbauten nützte. Grundsätzlich zeigt aber auch die Nachricht des Falkensteiner Kodex, daß die Babenberger die ihnen als königlichen Amtsträgern zustehende Leistung schon frühzeitig aus der Hand gegeben haben.

So erscheint das ganze System der Burgwerksleistungen im 12. Jahrhundert in Österreich bereits in voller Auflösung. Die Ursache dafür liegt offenbar in einem grundsätzlichen Wandel in den Formen der Wehrverfassung⁴⁰. Die Großfestungen mit ihren weiträumigen Burgbezirken treten seit der Mitte des 11. Jahrhunderts als Organisationsprinzip der Mark immer stärker zurück. In den durch die Feldzüge Heinrichs III. gegen Ungarn und Böhmen gewonnenen Gebieten, vor allem also im heutigen Weinviertel, werden neue Grundsätze der Verteidigungsorganisation angewandt⁴¹. Die Angerdörfer, die hier die dominierende Siedlungsform bilden⁴², sind auf eine weitgehend selbständige Verteidigung der Dorfbewohner abgestellt. Die große Fluchtburg verliert damit an Bedeutung. Auf das Dorf als Einheit der Wehrverfassung sind jedoch auch die Hausberge bezogen, die ebenso in dem um die Mitte des 11. Jahrhunderts eroberten Raum ihr Hauptverbreitungsgebiet haben⁴³. Sie lassen sich vielfach als Sitze landesfürstlicher Dienstmännernachweisen⁴⁴. Der aufkommenden Ministerialität scheint also in diesem neuen Wehrsystem eine besondere Rolle zugekommen zu sein. Dazu paßt es, daß ja gerade Heinrich III., der wohl persönlich in die Organisation der neugewonnenen Grenzräume eingegriffen hat, ein besonderer Förderer dieser Gruppe der Dienstmänner war

³⁹ Josef Zahn, Geschichte von Hernstein in Niederösterreich (1889), S. 424 f., BUB 4/1, S. 168, Nr. 823.

⁴⁰ Klebel, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 25 ff.

⁴¹ Bosl, Markengründungen, S. 418 ff.

⁴² Adalbert Klaur, Die Siedlungsformen Niederösterreichs, Jb. f. Lk. v. NÖ NF 23 (1930), S. 50 ff.

⁴³ Schad'n, Hausberge, S. 286.

⁴⁴ Dazu demnächst Michael Mitterauer, Formen adeliger Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich.

und sie ganz gezielt in seine Politik eingebaut hat⁴⁵. Ein Wandel in den Herrschaftsformen, gesellschaftliche Veränderungen und Umstrukturierungen des Befestigungswesens greifen also bei dieser Entwicklung ineinander, wobei schwer zu entscheiden ist, welchen Faktor man als den primären anzusehen hat.

Die neuen Formen der Wehrverfassung haben die alte Burgbezirksorganisation nicht schlagartig verdrängt sondern langsam von innen her zersetzt. Auch bei den Markengründungen Heinrichs III. spielten Großburgen, wie etwa die durch ihn wiedererrichtete Hainburg eine wichtige Rolle⁴⁶. Daß es hier noch zu einem voll durchorganisierten Burgbezirkssystem gekommen ist, erscheint jedoch eher als unwahrscheinlich. Es dürfte kein Zufall sein, daß wir für das Weinviertel keinen einzigen Beleg für Burgwerksleistung besitzen. Die hier vorherrschenden, auf kleinräumige Siedelverbände bezogenen Wehranlagen wurden gewiß auch auf Grund einer anderen rechtlichen Basis errichtet. Zwar ist bei den befestigten Sitzen der babenbergischen Ministerialen ein Obereigentum des Markgrafen bzw. Herzogs anzunehmen, doch konnte sicherlich nicht die diesem geschuldete Burgwerksleistung für die Errichtung solcher Anlagen in Anspruch genommen werden^{46a}. Es handelte sich ja auch im Sinne der Zeit zunächst keineswegs um Burgen sondern vielmehr um „feste Häuser“, wie das noch in der späteren Bezeichnung „Hausberge“ durchaus rechtlich exakt zum Ausdruck kommt.

Die frühzeitige Auflösung der Burgbezirksverfassung hat dazu geführt, daß uns für die ihr entsprechende Institution der Burgwerksleistung nur sehr wenige direkte Zeugnisse überliefert sind. Neben solchen Erwähnungen des Burgwerks in urkundlichen Quellen haben wir jedoch noch eine zusätzliche Möglichkeit, die Verbreitung und vor allem den jeweiligen räumlichen Rahmen dieser Verpflichtung für das Gebiet der babenbergischen Mark auf indirektem Wege zu erschließen. Die Pflicht zum Bau, zur Instandhaltung und zur Bewachung der zentralen Burg entspricht nämlich ursprünglich nicht nur das Recht auf Zuflucht bei Feindgefahr sondern auch das Recht auf zollfreien Einkauf von Hausbedarfsgütern bzw. Verkauf von Eigenbauprodukten auf dem der Burg zugehörigen Burgmarkt⁴⁷. Solche Zollvorrechte sind uns seit dem 13. Jahr-

⁴⁵ Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriften der Monumenta Germaniae historica 10, 1951), vor allem S. 48 ff.

⁴⁶ Ernst Klebel, Altenburg und Hainburg, MIÖG 47 (1933), S. 57 ff.

^{46a} Soweit solche Ministerialensitze innerhalb eines alten Burgbezirks angelegt wurden, ist wohl Burgwerksbefreiung der zugehörigen Holden gegenüber dem Markgrafen anzunehmen. So fehlen etwa unter den nach Wien burgwerkspflichtigen Orten gerade jene, nach denen sich landesfürstliche Ministerialen nennen (vgl. dazu Ernst Klebel, Besprechung von Otto Brunner, Die Finanzen der Stadt Wien, in Jb. f. Lk. v. NÖ., NF 22, 1929, S. 389, sowie u. Anm. 50).

⁴⁷ Beyerle, Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters, S. 31 ff., Mitterauer, Zollfreiheit und Marktbereich, S. 77 ff.

hundert in großer Zahl überliefert. Trotz vielfach auftretender jüngerer Überschichtungsprozesse ermöglichen sie es, ursprüngliche Zuordnungen der Bevölkerung zu Burgmittelpunkten zu erschließen und damit die Burgbezirksverfassung der babenbergischen Frühzeit in ihrem räumlichen Erscheinungsbild sehr weitgehend zu rekonstruieren⁴⁸.

Als wichtigste Zentren ergeben sich dabei wieder die schon mehrfach erwähnten Burgplätze entlang der Donau: Ybbs Melk, Krems, Tulln, Neuburg und Wien. Abseits des Donautales treten Mödling und Eggenburg hervor. In den von den Donauburgen aus erfaßten Großräumen erscheinen zum Teil Sekundärzentren, die ihrerseits wiederum alte Burgplätze sind, so etwa neben Tulln, Herzogenburg, St. Pölten und Wilhelmsburg. Für die zugeordneten Burgbezirke läßt sich zum Teil eine sehr weite Ausdehnung erschließen. Mit Ybbs war sehr wahrscheinlich das ganze Gebiet von der Westgrenze der Mark bis über Pöchlarn hinaus verbunden. Der im Westen anschließende Melker Bereich erstreckte sich bis Dürnstein und Rossatz. Der ganze Raum der babenbergischen Mark des ausgehenden 10. und der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts erscheint in dieser Weise untergliedert. Im Weinviertel und in den Rodungsgebieten des oberen Waldviertels fehlen hingegen in Entsprechung zu den hier angewandten veränderten Formen der Wehrverfassung auch die typischen Zollvorrechte vollkommen.

Der grundsätzliche funktionale Zusammenhang zwischen Burgwerksleistung und Zollfreiheit deutet erneut darauf hin, daß die Burgen, zu denen derartige rechtliche Zuordnungen des umliegenden Siedlungsraumes zu erkennen sind, keineswegs nur Befestigungsanlagen waren. Diese Burgen erscheinen vielmehr als zentrale Orte schlechthin, bei denen Funktionen der Wehr- und Wirtschaftsverfassung in engstem Zusammenhang stehen. Dieser ältere Typ der königlichen bzw. markgräflichen Großburgen der babenbergischen Frühzeit, der rechtlich von anderen Formen von Wehranlagen scharf zu trennen ist, erscheint prinzipiell mit einem Markt verbunden und wird so zum Ansatzpunkt späterer Stadtentwicklung.

In diesen aus Burgbezirksmittelpunkten hervorgegangenen städtischen Siedlungen leben dann auch Reste der alten Burgwerksleistungen weiter. Die im Spätmittelalter den Stadtbürgern allgemein auferlegte Pflicht zu „robot, zirk und wacht“⁴⁹ ist offenkundig ein Relikt des einstmaligen den Bewohnern des ganzen Burgbezirks zukommenden Aufgaben. Nur ganz vereinzelt begegnen solche Verpflichtungen auch noch bei Bewohnern ländlicher Gemeinden⁵⁰. Wenn dann in der Zeit Kaiser Friedrichs III. in

⁴⁸ Ebenda, Anhang, Karte 2, im Text Einzelnachweise zu der hier gebotenen Zusammenfassung.

⁴⁹ Otto Brunner, Land und Herrschaft (1959⁴), S. 352.

⁵⁰ Die Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten bei der Befestigung der Stadt Wien hatten im 15. Jahrhundert neben den Stadtbürgern selbst die Leute aus 22 Dörfern der Umgebung, nämlich Heiligenstadt,

Nieder- und Oberösterreich sehr häufig die Landbevölkerung zur Instandsetzung der Stadtbefestigungen aufgeboten wird — fast durchwegs in einem nach Meilendistanzen bemessenen Umkreis um die Stadt —, so ist hier gewiß keine direkte Kontinuität zu Rechtsverhältnissen aus der Frühzeit der babenbergischen Mark zu sehen⁵¹. Freilich legt die auffallende Analogie dieser Verpflichtungen zum hochmittelalterlichen Burgwerk den Gedanken nahe, daß es sich um eine Wiederbelebung älterer Formen der Wehrverfassung gehandelt hat, die in ihrem Prinzip also wohl noch bekannt gewesen sind.

Nußdorf, Grinzing, Ober- und Untersievering, Salmannsdorf, Neustift, Pötzleinsdorf, Weinhaus, Währing, Dornbach, Hernals, Ottakring, Penzing, Hietzing, Hütteldorf, Lainz, Speising, Brunn, Enzersdorf, Siebenhirten und Inzersdorf (Otto Brunner, Die Finanzen der Stadt Wien von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert 1929, S. 375). Zum Unterschied von den generellen Mandaten dieser Zeit, die die Beteiligung an Robotarbeiten innerhalb eines bestimmten, nach Meilendistanzen angegebenen Distriktes geboten, finden sich hier die verpflichteten Orte einzeln aufgezählt, was auf eine ältere Wurzel hinweisen könnte. Dasselbe gilt für ein Bittschreiben der Bürger von Krems von 1477 an die Leute von Rehberg, Senftenberg, Imbach, Stratzing und Langenlois, sie bei der Erneuerung der Stadtmauer zu unterstützen (FRA III/1, S. 136, Nr. 218). Ein Mandat des Landesfürsten aus dem folgenden Jahr bietet grundsätzlich alle im Umkreis von 6 Meilen um die Stadt Ansässigen zur Befestigungsrobot auf (FRA III/1, S. 139, Nr. 222).

⁵¹ Brunner, Land und Herrschaft, S. 353; vgl. auch Klebel, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte, S. 24.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1970

Band/Volume: [38](#)

Autor(en)/Author(s): Mitterauer Michael

Artikel/Article: [Burgbezirke und Burgwerksleistung in der babenbergischen Mark 217-231](#)